

5

Ablauf der Zertifizierung mit dem Gütesiegel „ok-power“ für Ökostromprodukte

entsprechend der ok-power-Kriterien Version 9.2.1, gültig ab 1. Januar 2020

10



15 EnergieVision e.V.

01.10.2021

Änderungshistorie

lfd. Nr.	Datum der Änderung	Gültig ab	Beschreibung
1	15.02.2016	01.01.2016	Integration der Mindestqualifikationskriterien sowie des Innovationsfördermodells
2	13.10.2016	01.01.2017	Geänderter Zertifizierungsablauf der Vorschau im Händlermodell. Verlegung der Zwischenbilanz auf den 30.09. eines jeden Jahres. Integration der Zertifizierung nach ok-power-plus.
3	29.10.2019	29.10.2019	Aufhebung der Zertifizierungsmodelle zugunsten einer Zertifizierung nach einem oder mehreren Kriterien. In diesem Zuge wurden die Fristen für Vorschau (30.04.), Zwischenbilanz (30.09.) und Rückschau (30.06.) vereinheitlicht. Bei dem Kriterium Förderung innovativer Projekte kann die Prüfung der Investitionen in innovative Projekte durch einen technischen Gutachter erfolgen. Die Prüfung von Investitionen in Geschäftsfelder sollen von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.
4	10.02.2020	01.02.2020	Beim Kriterium Förderung innovativer Projekte kann die Anrechnung einer Kriterien-Übererfüllung aus vorangegangenen Zertifizierungszeiträumen erfolgen.

8	01.10.2021	01.10.2021	Einfügen eines Hinweises auf vorübergehende Aussetzung des Wahlpflichtkriteriums „Anrechnung von Erzeugung aus ehemals geförderten Bestandsanlagen“
---	------------	------------	---

Inhalt

	1. Einführung.....	6
	2. Allgemeines.....	6
	2.1 Grundlage der Verifizierung	6
25	2.2 Zertifizierungsperiode	6
	2.3 Prüfzeitpunkte	6
	2.4 Anforderungen an Prüfer.....	8
	2.5 Aufgabenverteilung der gutachterlichen Tätigkeiten.....	8
	2.6 Mitwirkung des Ökostromanbieters an der Prüfung	11
30	2.7 Änderungsmitteilung	11
	3. Verifizierung der allgemeinen Kriterien für alle zertifizierten Produkte	12
	3.1 Verifizierung der Pflichtkriterien (Beteiligungsverhältnisse und Verbraucherschutz).....	12
	3.2 Verifizierung der Strombilanz (Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise).....	13
35	4. Verifizierung der Wahlpflichtkriterien	14
	4.1 Verifizierung der Anforderungen des Kriteriums zur Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus zusätzlichen Neuanlagen	14
	4.2 Verifizierung der Anforderungen nach Initiierungskriterium	14
40	4.3 Verifizierung von nicht-bezuschlagten Neubauprojekten.....	15
	4.4 Verifizierung von ehemals geförderten Bestandsanlagen	16
	4.5 Verifizierung der Anforderungen für die Förderung innovativer Energiewendeprojekte	17
	4.5.1 Übergeordnete Investitionsverpflichtung und zeitliche Verwendung der Fondsbeträge	17
45	4.5.2 Projektablauf bei Zertifizierung nach Innovationskriterium	18
	5. Verifizierung der Anforderungen von ok-power-plus	21

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
HKN	Herkunftsnachweise
HM	Händlermodell
IFM	Innovationsfördermodell
IM	Initiierungsmodell
WP	Wirtschaftsprüfer

1. Einführung

55 Dieser Zertifizierungsablauf stellt den Verifizierungsprozess für das Gütesiegel ok-power dar. Die dem Zertifizierungsprozess zu Grunde liegenden Kriterien des Gütesiegels sind im Dokument „ok-power-Kriterien“ beschrieben.

Der vorliegende Zertifizierungsablauf beschreibt:

- 60 ▪ Allgemeine Aspekte der Verifizierung
- Abläufe zur Verifizierung der Pflichtkriterien
- Abläufe zur Verifizierung der Anforderungen der Wahlpflicht-Zertifizierungskriterien

2. Allgemeines

65 In diesem Abschnitt werden allgemeine Aspekte des Verifizierungsprozesses dargestellt, die alle zertifizierten Produkte betreffen.

2.1 Grundlage der Verifizierung

70 Inhaltliche Grundlage für die Verifizierung des Gütesiegels sind die ok-power-Kriterien in der jeweils gültigen Fassung. Der Verifizierungsprozess basiert im Wesentlichen auf den in diesem Dokument formulierten Richtlinien zum Zertifizierungsablauf sowie den von ok-power für die Prüfung bereitgestellten Dokumentvorlagen.

2.2 Zertifizierungsperiode

75 Die Zertifizierungsperiode endet immer mit dem Ende des Kalenderjahres und entspricht in der Regel einem vollen Kalenderjahr, bezogen auf die Lieferung eines zertifizierten Ökostromproduktes an Endkunden. Ausnahme ist der unterjährige Einstieg in die Zertifizierung.

2.3 Prüfzeitpunkte

80 Die Prüfung der für alle Ökostromanbieter gültigen Kriterien (ok-power-Kriterien Abschnitt 2) umfasst Pflichtkriterien für Beteiligungsverhältnisse und Verbraucherschutz sowie die Prüfung der ökologischen Anforderungen an Erzeugungsanlagen und der Herkunftsnachweise im Rahmen einer Strombilanz. Sie erfolgt für alle Kriterien in einem regelmäßigen jährlichen Rhythmus von

- 85 ▪ Vorschau auf die Kriterienerfüllung im laufenden Jahr einschließlich einer vollständigen Prüfung der Pflichtkriterien, die auch bei der Erstzertifizierung stattfindet
- Zwischenbilanz zur Kriterienerfüllung im laufenden Jahr
- Rückschau und abschließende Verifizierung zur Kriterienerfüllung im Vorjahr.

Die Prüfung der Wahlpflichtkriterien (ok-power-Kriterien Abschnitt 3) erfolgt

- 90
- Für alle Wahlpflichtkriterien zu den unten genannten Prüfzeitpunkten
 - Für die Wahlpflichtkriterien „Anerkennung von Erzeugung aus ehemals geförderten Bestandsanlagen“ und „innovativer Energiewendeprojekte“ erfolgen die Genehmigungsprozesse der innovativen Einzelprojekte sowie die Anerkennung förderungsfähiger Anlagen unabhängig von diesen Prüfzeitpunkten.

Die Fristen für das Einreichen der Vorschau, Zwischenbilanz und Rückschau sind:

- 95
- der 30.04. eines Jahres für die Vorschau und spätestens der 30.6. für die Rückschau; sowie
 - der 30.09. für die Zwischenbilanz.

100 Abbildung 1 bietet einen Überblick über die jährlichen Meilensteine der Zertifizierung (jeweils Stichtage zur Übermittlung an die Zertifizierungsgeschäftsstelle).

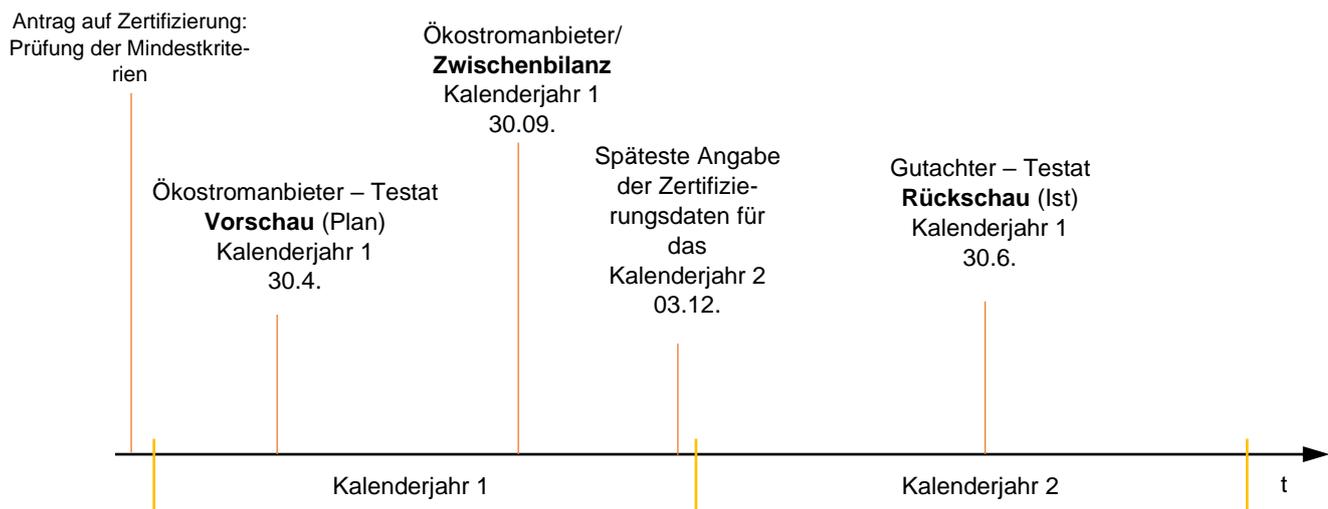


Abbildung 1: Zeitablauf und Meilensteine für alle Modelle

105 Die genauen Abläufe und Termine werden in den folgenden Abschnitten dieses Dokuments dargestellt.

2.4 Anforderungen an Prüfer

Die Prüfer müssen unabhängig und hinreichend fachlich qualifiziert sein.

2.5 Aufgabenverteilung der gutachterlichen Tätigkeiten

110 Die Rollenverteilung im Zertifizierungsablauf zielt darauf ab, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots ein hohes Maß an Zuverlässigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Aufgaben denjenigen Prüfern zuzuordnen, die die jeweiligen Prüfungsaufgaben am effizientesten durchführen können. Einen Überblick über die Aufgabenverteilung bietet Tabelle 1.

115 *Tabelle 1: Übersicht der Aufgabenverteilung der gutachterlichen Tätigkeiten*

	EnergieVision (ZGS)	Techn. Gutachter	Wirtschafts- prüfer
Für alle Kriterien:			
Pflichtkriterien			
Beteiligungsverhältnisse	X		Einzelfall
Verbraucherschutz	X		
Strombilanz (Vorschau): Zulässige Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise	X		
Strombilanz (Rückschau): Zulässige Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise	X	X	

	EnergieVision (ZGS)	Techn. Gutachter	Wirtschafts- prüfer
Primärdatenerhebung (alle Modelle): Stromabsatz, Kunden, ggf. projektspezifisch vereinbarte Zielgrößen für Projekterfolg etc.		X	
ok-power-plus: Gesamtstromabsatz an Haushalte und Gewerbekunden entspricht zertifiziertem Ökostromabsatz an diese Kundengruppen.		X	
WPK 1: Beschaffung von HKN aus zusätzlichen Neuanlagen			
Zusatzanforderungen an die Strombilanz		X (nur Rückschau)	
WPK 2: Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen			
Prüfung Initiierungsleistung		X	
Finale Testierung Projekterfolg	X		
WPK 3: Anerkennung nicht bezuschlagter Anlagen			
Prüfung der Investitionshöhe nicht bezuschlagter Anlagen		[X]	X

	EnergieVision (ZGS)	Techn. Gutachter	Wirtschafts- prüfer
Prüfung der anteiligen Beteiligung des Anbieters an der Initiierung		[X]	X
Wahl des Förderbeitrages und korrekte Ermittlung und Erfüllung der Zertifizierungsanforderung		[X]	X
WPK 4: Anrechnung von Erzeugung aus ehemals geförderten Bestandsanlagen			
Zusatzanforderungen an die Strombilanz		X (nur Rückschau)	
WPK 5: Förderung innovativer Projekte/ innovative Projekte innerhalb eines Geschäftsfeldes			
Projektsteckbrief	X		
Projektantrag	X		
Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahmen	X		
Technische Gutachten zur Projektprüfung / -genehmigung		Einzelfall	
Mittelverwaltung		[X]	X
Mittelverwendung		[X]	X
Überprüfung der übergeordneten Investitionsverpflichtung		[X]	X

	EnergieVision (ZGS)	Techn. Gutachter	Wirtschafts- prüfer
(insbesondere bei Anrechnung eines innovativen Geschäftsfeldes)			
Kontinuierliches Projektmonitoring	X		
Finale Testierung Projekterfolg	X		
Einzelfallregelungen je Projekt	X	X	X

2.6 Mitwirkung des Ökostromanbieters an der Prüfung

120 Der Ökostromanbieter ist verpflichtet, alle Informationen bereitzustellen, die zur Durchführung der Zertifizierung notwendig sind. Dies schließt bei Weiterverteilern Informationen zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichtkriterien durch Endabnehmer der Weiterverteiler ein.

2.7 Änderungsmitteilung

125 Der Ökostromanbieter ist verpflichtet, jede Änderung seiner AGB, Tarifbedingungen und -namen, die das zertifizierte Ökostromprodukt betreffen, sowie Änderungen an der Beteiligungsstruktur des Ökostromanbieters auch außerhalb der o.g. Prüfzeitpunkte, jederzeit und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen im Strombezug von Weiterverteilern und für Änderungen betreffend die Erfüllung der Pflichtkriterien durch Endabnehmer der Weiterverteiler (Vertriebspartner). Um diese Daten auf dem aktuellen Stand zu halten, werden die Zertifizierungsdaten zum Jahresende für das Folgejahr mit einem vorbereiteten Formular

130 („Zertifizierungsdaten“) durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle erfasst. Dieses Formular ist vom Ökostromanbieter vor Ablauf des Jahres vollständig ausgefüllt in elektronischer Form an die Zertifizierungsgeschäftsstelle zurück zu senden.

135 3. Verifizierung der allgemeinen Kriterien für alle zertifizierten Produkte

3.1 Verifizierung der Pflichtkriterien

(Beteiligungsverhältnisse und Verbraucherschutz)

140 Der Zertifizierungsablauf für die allgemein gültigen Kriterien (Abschnitt 2 der ok-power-Kriterien) ist für alle zertifizierten Produkte unabhängig von den Wahlpflichtkriterien identisch.

Erstzertifizierung: Neue Zertifizierungsnehmer reichen für alle zu zertifizierenden oder bereits zertifizierten Produkte folgende Informationen bei EnergieVision ein:

- 145
 - Die aktuell gültigen AGBs des Ökostromanbieters.
 - Die Produkt- und Tarifdokumente für jedes zu zertifizierende Produkt.
 - Unterschriebenes Übersichtsformular der verbraucherschutzrelevanten Tarifmerkmale.
 - Unterschriebenes Formular zu den Beteiligungsverhältnissen des Ökostromanbieters sowie der Endabnehmer von Weiterverteilern.
- 150
 - Relevante Unterlagen zur Dokumentation der Beteiligungsverhältnisse des Ökostromanbieters (z.B. Geschäftsbericht) sowie der Endabnehmer von Weiterverteilern.
 - Eine Auflistung aller Vertriebspartner, die das mit dem Gütesiegel versehene Ökostrom-Produkt vertreiben.

155 Für neue Zertifizierungsnehmer geschieht die Verifizierung der Pflichtkriterien vor Abschluss des Zertifizierungsvertrags.

Die Testierung der Pflichtkriterien erfolgt durch EnergieVision e.V.

160 Bei der Kooperation von Weiterverteilern mit Ökostromanbietern als Vertriebspartner müssen sowohl der Weiterverteiler als auch der beziehende Ökostromanbieter die Pflichtkriterien erfüllen. Sollte der Weiterverteiler selbst kein ok-power-Produkt für Tarifkunden (Haushalts- und Gewerbekunden) anbieten, so kann auf die Prüfung der Verbraucherschutzkriterien bei diesem verzichtet werden.

165 Nachdem der Ökostromanbieter die Angaben vollständig eingereicht hat, muss EnergieVision nach erfolgter Prüfung dem Ökostromanbieter kurzfristig (i.d.R. innerhalb von drei Wochen) eine Rückmeldung geben, ob die Pflichtkriterien erfüllt sind.

Nach Abschluss des Zertifizierungsvertrags und Zahlung der Grundvergütung darf der Ökostromanbieter das Gütesiegel vorläufig führen.

170 Wiederzertifizierung: Der Ökostromanbieter muss jede Änderung hinsichtlich der Erfüllung der Pflichtkriterien und hinsichtlich der zu Grunde liegenden Daten unverzüglich dem EnergieVision e.V. unaufgefordert mitteilen. Eine erneute Überprüfung der Pflichtkriterien kann dadurch notwendig werden. Änderungen werden bei

175 der Abfrage der Zertifizierungsdaten im Dezember für das folgende Zertifizierungsjahr mitgeteilt. Zusätzlich gibt der Ökostromanbieter bei jeder Vor-/Rückschau eine Auskunft, ob es Änderungen bei den Pflichtkriterien gibt.

Änderungen bei den Vertriebspartnern werden ebenfalls bei der Abfrage der Zertifizierungsdaten mitgeteilt.

Nach drei Jahren erfolgt turnusgemäß eine erneute Überprüfung der Pflichtkriterien.

3.2 Verifizierung der Strombilanz

180 (Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise)

Für alle Kriterien wird die Lieferung von 100% erneuerbarer Energien an die Kunden des Ökostromanbieters in der Rückschau durch einen Gutachter (bzw. Wirtschaftsprüfer) testiert. Hierbei werden sowohl die zulässigen Erzeugungsanlagen als auch die Herkunftsnachweise des Stromportfolios zu den Terminen (siehe Abschnitt 2.3) 185 der Vor- und Rückschau durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle überprüft.

Vorschau: Der Ökostromanbieter muss

- darlegen, in welcher Höhe er den Stromabsatz für das Ökostromprodukt für die aktuelle Zertifizierungsperiode erwartet und aus welchen Anlagen er voraussichtlich diesen Strom bezieht.

190 Rückschau: Der Ökostromanbieter muss

- entsprechende Nachweise für den Bezug von Ökostrom für das zurückliegende Zertifizierungsjahr in Form von entwerteten HKN vorlegen.

4. Verifizierung der Wahlpflichtkriterien

195 4.1 Verifizierung der Anforderungen des Kriteriums zur Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus zusätzlichen Neuanlagen

Die Anforderungen des Kriteriums der Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus zusätzlichen Neuanlagen werden zeitlich zusammen mit der Strombilanz (siehe Abschnitt 3.2) zu den Terminen der Vor- und Rückschau geprüft.

200 Hierbei wird die Altersstruktur der Bezugsanlagen in Bezug zur Strommenge sowie die Anforderungen zum Ausschluss der Zulässigkeit bzw. Inanspruchnahme öffentlicher Fördersysteme gemäß den Vorgaben der Kriterien überprüft.

In der Vorschau werden dem EnergieVision e.V. die für das laufende Jahr geplante Stromabsatzmenge sowie die geplanten Lieferkraftwerke und deren Altersstruktur
205 nach Abschnitt 3.1 der Kriterien mitgeteilt. Da es sich hierbei um Plandaten handelt, kann der Ökostromanbieter ein Portfolio von Kraftwerksanlagen mit Nennung der jeweiligen Anlagenqualitäten vorlegen, die voraussichtlich genutzt werden. Die Altersstruktur der Lieferanlagen sowie die Anlagenqualitäten sind vom Anlagenbetreiber oder vom Lieferanten der Herkunftsnachweise schriftlich zu bestätigen.¹

210 Die Zwischenbilanz dient der Kontrolle der Plandaten und ist eine Fortführung der Vorschau bei genauerer Datenlage. Ziel ist es, gravierende Abweichungen von den Plandaten rechtzeitig zu identifizieren, um gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen anzustoßen.

In der Rückschau erfolgt die Verifizierung der Daten aus Vorschau und Zwischenbilanz.
215 Hierbei werden die Liefermengen anlagenscharf dargestellt. Es erfolgt eine Auflistung der tatsächlichen Lieferanlagen, der anlagenspezifischen Liefermengen sowie deren Qualitäten. Die Angaben zur Mengenbilanz und zum Neuanlagenanteil sowie die Bestätigung der Qualitäten durch den Zwischenhändler oder Anlagenbetreiber werden vom benannten Gutachter überprüft.

220 4.2 Verifizierung der Anforderungen nach Initiierungskriterium

Bei Produktzertifizierungen nach dem Kriterium „Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen“ ist der Zertifizierungsnehmer verpflichtet, innerhalb des Zertifizierungsjahres eine Initiierungsleistung zu erbringen, bei der die aus neu initiierten Anlagen erzeugte Strommenge 50 % der zertifizierten Strommenge entspricht. Es
225 wird jedes Zertifizierungsjahr einzeln betrachtet und geprüft.

Die Verifizierung von Initiierungsleistung erfolgt auf Basis fachlicher Gutachten zur Prognose des jährlichen Stromertrags (siehe Abschnitt 3.2). Die finale Anerkennung erfolgt bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage auf Basis der Prognosewerte sowie

¹ Anlagenbetreiber müssen zur Prüfung der Anerkennung ihrer Lieferanlagen vorab ein Prüfverfahren beim EnergieVision e.V. durchlaufen und sind dementsprechend über den Anerkennungsstatus ihrer Anlage als Neuanlage oder als anteilige Neuanlage von der ok-power-Zertifizierungsgeschäftsstelle informiert.

230 einer gutachterlichen Bestätigung, dass die Anlage wie geplant in Betrieb genommen wurde.

Die Erfüllung der Anforderungen wird dabei auf Jahresbasis verifiziert.

235 Es werden solche Kraftwerke anerkannt, die der Zertifizierungsnehmer selbst initiiert hat und/oder noch betreibt. In den ersten vier Jahren kann die Stromerzeugung dieser Kraftwerke zu 100 % für die Zertifizierungsleistung angerechnet werden, in den Jahren 5 – 10 werden noch 66 % anerkannt. Wird ein Kraftwerk nach der Initiierung verkauft, kann die jährliche Stromerzeugungsleistung für die ersten vier Jahre zu 100 % anerkannt werden.

240 Für die reine Projektierung der Anlage werden 25 % der Jahresstromproduktion anerkannt, für die Finanzierung 75 %. Ist der Zertifizierungsnehmer anteilig gemeinsam mit weiteren Beteiligten Akteuren an der Initiierung (ggf. getrennt nach Projektierung und Finanzierung) oder dem Betrieb einer Erzeugungsanlage beteiligt, wird der individuell zuzurechnende Beitrag anteilig bemessen.

245 Bei erstmaliger Anrechnung einer geplanten Ökostromanlage mit zukünftiger Inbetriebnahme werden für den Zeitraum bis zur Erteilung des Zuschlages 50 %, weitere 50 % ab Erteilung des Zuschlages angerechnet.

Vor- und Rückschau werden zu den Terminen der Strombilanz erstellt. Zudem stellt der zertifizierte Anbieter dem EnergieVision Informationen über die Kraftwerke zur Verfügung, die er zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen ans Netz bringt.

250 In der Vorschau legt der Anbieter den prognostizierten Jahresabsatz sowie die vorgesehenen Bezugskraftwerke dar. Diese müssen keiner besonderen Altersstruktur entsprechen. Des Weiteren erstellt der Anbieter eine Übersicht der von ihm initiierten und betriebenen Anlagen, die er zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen nutzt.

255 In der Rückschau werden die Daten zum Ökostromabsatz und Gesamtabsatz des Anbieters gutachterlich geprüft. Zudem wird bei Ökostromanbietern, welche nicht ihre gesamte Absatzmenge an Haushalts- und kleine Gewerbekunden² nach ok-power zertifizieren lassen, überprüft, ob die anerkehbare Erzeugungsmenge einem Mindestanteil von 33% an dem Gesamtabsatz an Haushaltskunden und kleine Gewerbekunden des Unternehmens entspricht.

260 **4.3 Verifizierung von nicht-bezuschlagten Neubauprojekten**

Dieses Kriterium kann für maximal 50 % der Zertifizierungsmenge pro Jahr genutzt werden und muss daher mit mindestens einem weiteren Wahlpflichtkriterium kombiniert werden.

265 Im Falle von Erneuerbare-Energien-Projekten, die in Ausschreibungen keinen Zuschlag erhalten haben, kann der Planungskostenanteil in Höhe von 4 % des

² Hierunter fallen i.d.R. alle Kunden mit einer jährlichen Stromabnahme bis insgesamt 30.000kWh (siehe Fußnote **Fehler! Textmarke nicht definiert.** ok-power-Kriterien V9.2).

geplanten Investitionsvolumens angerechnet werden, um die Erfüllung der Wahlpflichtkriterien für jährlich max. 50 % der insgesamt zertifizierten Absatzmenge nachzuweisen. Äquivalent zur Anrechnung nach dem Innovationskriterium muss eine Zertifizierungsleistung gemessen an der Investition in Höhe von 0,3 ct je zertifizierter Kilowattstunde (bzw. 0,2 ct/kWh bei Zertifizierung der gesamten Absatzmenge an Kleingewerbe- und Haushaltskunden und Verzicht auf ok-power-plus) erbracht werden. Die Planungskosten dürfen nur einmal zur Anrechnung gebracht und auf bis zu 4 Jahre verteilt werden.

Zum Nachweis des erbrachten Engagements sind den Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern Unterlagen vorzulegen, die eindeutig und nachvollziehbar das Gesamtvolumen der geplanten Investition offenlegen.

In der Vorschau wird an Hand der angegebenen Zertifizierungsmenge für das jeweilige Zertifizierungsjahr der Anteil bestimmt, der über das Kriterium Anerkennung nicht-bezuschlagter Neubauprojekte erfüllt werden kann. Da die Projektierungskosten auf bis zu 4 Jahre verteilt werden können, muss der Auftraggeber die Zertifizierungszeiträume festlegen, für welche die Investitionen anerkannt werden sollen. Im Zuge der Vorschau teilt der Auftraggeber die Projekte mit, die bei Ausschreibungen keinen Zuschlag erhalten haben und für die Anrechnung im jeweiligen Zertifizierungszeitraum genutzt werden sollen. Zudem muss er Informationen über die Höhe der geplanten Gesamtinvestitionssumme für nicht-bezuschlagte Projekte bereitstellen. Ist der Anbieter nur anteilig an der Initiierung beteiligt, zum Beispiel über eine Projektierungsgesellschaft mit weiteren Gesellschaftern, wird die anerkannte Initiierungsmenge entsprechend anteilig reduziert.

In der Zwischenbilanz erfolgt eine Kontrolle des Ökostromabsatzes in der ersten Jahreshälfte. Hierfür wird das Vorschautestat desselben Jahres verwendet und aktualisiert.

In der Rückschau bestätigt ein Gutachter den Stromabsatz und den Anteil, der über das Kriterium nicht-bezuschlagter Anlagen erbracht werden kann. Geprüft wird die Ökostrombilanz sowie die geplante Investitionssumme der nicht-bezuschlagten Anlagen. Zudem wird gegebenenfalls die Verteilung der anerkannten Investitionssumme auf maximal 4 Jahre bestätigt.

4.4 Verifizierung von ehemals geförderten Bestandsanlagen

Die Anforderungen des Kriteriums der Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus ehemals geförderten Bestandsanlagen werden zeitlich zusammen mit der Strombilanz (siehe Abschnitt 3.2) zu den Terminen der Vor- und Rückschau verifiziert.

Das Verhältnis von min. 33 % zwischen beschaffter HKN-Menge aus ehemals geförderten Bestandsanlagen und der gesamten zertifizierten Absatzmenge wird entsprechend der Verifizierung des Neuanlagenkriteriums in Vor- und Rückschau geprüft.

Bei der Verifizierung von Strombezug (anhand von HKN) aus ehemals geförderten Bestandsanlagen ist der Nachweis erforderlich, dass die Anlage vor der Nutzung als

310 Lieferkraftwerk eine staatliche Förderung erhalten hat und diese ausgelaufen ist. Dies wird gegenüber den Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter durch Vorlage der letzten Abrechnung über den Erhalt der Förderung nachgewiesen. Sofern vorhanden, können Gutachtende auch Einblick in Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit bzw. zu den Stromgestehungskosten und erzielten Erlösen einer Windenergieanlage erhalten. Hierbei ist ausschlaggebend, dass sich nach aktueller Einschätzung die Stromgestehungskosten der Anlage bzw. des Parks durch die erzielten Erlöse auf dem Strommarkt nicht langfristig decken lassen.

315 **Hinweis zum 01.10.2021: Dieses Kriterium wird derzeit aufgrund der hohen Großhandelspreise, die eine auskömmliche Vergütung von ausgeführten Anlagen ermöglichen, bis auf weiteres nicht anerkannt.**

320 **4.5 Verifizierung der Anforderungen für die Förderung innovativer Energiewendeprojekte**

325 Bei der Verifizierung der spezifischen Kriterien für innovative Projekte ist die Testierung der Mittelverwaltung und der Zahlungsflüsse von Förderbeiträgen in der Gesamtschau (siehe Abschnitt 4.5.1) an die Termine für Vorschau, Zwischenbilanz und Rückschau zur Überprüfung der Strombilanz (siehe Abschnitt 3.2) gekoppelt. Der Projektablauf der Einzelprojekte (siehe Abschnitt 4.5.2) ist hingegen nicht gekoppelt an Vor- bzw. Rückschauen, um den Ökostromanbietern Flexibilität bei der Projektplanung zu geben.

330 **4.5.1 Übergeordnete Investitionsverpflichtung und zeitliche Verwendung der Fondsbeträge**

Kriterium

Ökostromanbieter verpflichten sich bei Zertifizierung nach Innovationskriterium:

- 335 ▪ pro abgesetzter kWh des zertifizierten Ökostromprodukts monatlich einen festgelegten Förderbeitrag in ct/kWh auf ein Rücklagenkonto („Innovationsfonds“) zu buchen und zu verwalten.
- 340 ▪ die im Innovationsfonds erhobenen Förderbeiträge zeitnah ihrem Zweck entsprechend in von EnergieVision e.V. vorab genehmigte Energiewendemaßnahmen zu investieren. Die Förderbeträge müssen i.d.R. bis spätestens zum Ende des übernächsten Jahres verwendet werden. Nach Absprache ist auch eine Ansparung über drei Jahre möglich.

Berichterstattung und Begutachtung

Zu den Prüfterminen berichtet der Ökostromanbieter an EnergieVision den Status der Erfüllung der übergeordneten Investitionsverpflichtung nach dem Innovationskriterium. Der Bericht umfasst folgende Informationen:

345 Vorschau: Der Ökostromanbieter muss

- darlegen, wie er Einnahmen des aktuellen Jahres und noch nicht verwendete Gelder aus dem Vorjahr einsetzen will (Zuordnung zu Projekten oder Ansparen): Gesamt-Förderplan in Form einer Projektliste oder einzelner Projekt-Steckbriefe je innovativem Projekt.

- 350
- aufzeigen, wie er sicherstellt, seine Verpflichtung zur Investition der Einnahmen eines Jahres spätestens zum Ende des dritten Folgejahres zu erfüllen.
 - benennen, wann er voraussichtlich nächste Projektsteckbriefe einreichen will (auch zu Planungszwecken für EnergieVision).

355 Rückschau: Der Ökostromanbieter muss

- etwaige Erlöse aus den innovativen Projekten im Rückschaustat eintragen und von der Gutachterin oder dem Gutachter bestätigen lassen.

360 Für die projektspezifische Prüfung kann ein technischer Gutachter den Investitionsfluss bestätigen. Wird die Finanzierung eines Geschäftsfelds oder einer Abteilung für die Zertifizierung herangezogen soll die Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

- im Rückschaustat folgende Punkte dokumentieren (inklusive der erforderlichen Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter):

365

- Soll-Ist-Vergleich, ob die im Gesamt-Förderplan / den einzelnen Projektgenehmigungen vorgesehenen, genehmigten Zuwendungen an Projekte tatsächlich geflossen sind. Abweichungen müssen durch den Ökostromanbieter erläutert werden.

370

- Korrekte Erhebung der Fondsbeträge.
- Ab dem 4. Jahr Prüfung, ob die Verpflichtung, die Förderbeträge bis Ende des dritten Folgejahres zu investieren, erfüllt wurde.

- Wenn im Projektplan vereinbart: Bestätigung von Rückbuchungen in den Innovationsfonds bei eventuellen Korrekturen der Förderhöhe und/oder ggf. Bestätigung, dass angefallene Erlöse/Gewinne in den Innovationsfonds zurückgeführt worden sind.

375 **4.5.2 Projektablauf bei Zertifizierung nach Innovationskriterium**

Da laut Innovationskriterium nicht nur Investitions-, sondern bspw. auch Betriebskostenzuschüsse vergeben werden können, die für einen längeren Zeitraum gezahlt werden, gibt es zunächst keine prinzipielle Beschränkung der Projektlaufzeit. Sollte ein Ökostromanbieter vor dem Ende der Projektlaufzeit den Zertifizierungsvertrag

380 kündigen, so muss er seinen Zertifizierungsverpflichtungen dennoch nachkommen.

385 Zur Herstellung von Planungssicherheit und zur Sicherstellung des effizienten Mitteleinsatzes reicht der Ökostromanbieter vor dem Beginn einer Maßnahme ein Konzept zur Mittelverwendung und Durchführung des Projektes ein, welches vom EnergieVision e.V. freigegeben wird. Hierzu verwendet der Anbieter die Projektsteckbriefe oder eine Liste mit der Projektübersicht, auf deren Basis die Projekte bzw. das Engagement einer innovativen Abteilung im Rahmen der Vorschau durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle freigegeben werden. In der Rückschau wird überprüft, ob die Investitionsverpflichtung entsprechend der Vorschau eingehalten wurde.

390 Anrechnung einer Kriterien-Übererfüllung aus vorangegangenen Zertifizierungszeiträumen:

395 Eine durch den Ökostromanbieter erbrachte Innovationsleistung, welche über die Innovationsanforderung im jeweiligen Zertifizierungsjahr hinausgeht, kann auf die drei folgenden Jahre angerechnet werden, wenn der Ökostromanbieter bis zum 30.06. des Folgejahres (Frist zur Einreichung der Rückschau) einen entsprechenden Antrag bei der Zertifizierungsgeschäftsstelle eingereicht hat und dieser durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle bewilligt wurde. Die zu übertragene Menge ist zudem im Testat einzutragen und vom Gutachter zu bestätigen.

400 Projektprüfung anhand des Projektsteckbriefs:

405 Im Projektsteckbrief skizziert der Ökostromanbieter sein geplantes Projekt. Bei „Neuzertifizierungen nach dem Innovationskriterium“ werden in enger Abstimmung mit dem Zertifizierungsnehmer erste Projektsteckbriefe besprochen. Nach dem Einreichen des Projektsteckbriefs wird der EnergieVision e.V. dem Ökostromanbieter eine Rückmeldung geben, ob der Projektvorschlag prinzipiell förderfähig ist und bei welchen Aspekten ggf. noch Anpassungsbedarf besteht.

Die Prüfung der Erfüllung der Kriterienanforderungen erfolgt in der Vorschau, der Zwischenbilanz und in der Rückschau.

410 Der Projektsteckbrief soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Projekttyp gemäß Maßnahmenkatalog
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Maßnahme
- Erwarteter Nutzen der Maßnahme (Darstellung des Beitrages zur Energiewende)
- 415 ▪ Projektbeteiligte
- Grobes Finanzierungskonzept und vorläufiger Kostenplan
- Auskunft über sonstige Förderquellen und Status/Erfolg von Anträgen und Darstellung der weiteren Fördernotwendigkeit
- Kurze Risikoanalyse

420 ▪ Zeitplan/Projektplan der Maßnahme

Alle weiteren Termine werden nach Absprache festgelegt. Hierzu zählen u.a. die Dauer des Projekts, ein mögliches Abschlussdatum des Projekts, sowie Meilensteine, der Zeitpunkt an dem der nächste Projektsteckbrief eingereicht werden muss.

425 Mit Genehmigung der Maßnahme zur Mittelverwendung erhält der Ökostromanbieter Planungssicherheit und die Zusicherung, dass seine Maßnahme zur Erfüllung der Kriterien des Gütesiegels anerkannt wird.

Auch bei der Anerkennung eines innovativen Geschäftsfeldes oder einer innovativen Abteilung ist eine Einzelprüfung der innerhalb des Geschäftsfeldes oder der Abteilung durchgeführten Maßnahmen notwendig.

430

5. Verifizierung der Anforderungen von ok-power-plus

435 Das zusätzliche Gütesiegel „ok-power-plus“ kann von einem Anbieter genutzt werden, wenn sein gesamter Stromabsatz an Kleingewerbe- und Haushaltskunden (i. d. R. bis 30.000 kWh Absatz p. a.) mit ok-power-zertifiziertem Ökostrom gedeckt wird.

440 Diese Zusatzanforderung wird gemeinsam mit den Anforderungen des gewählten Zertifizierungskriteriums geprüft. Hierbei ist in der Rückschau durch den Gutachter zu prüfen, ob die Menge des insgesamt an nicht-leistungsgemessene Endkunden abgesetzten Stroms der ok-power-zertifizierten Strommenge entspricht.